

# **Abwasserreglement der Stadt Laufen**

## **Ingress**

Die Gemeindeversammlung der Stadt Laufen, gestützt auf § 47 Abs. 1, Ziff. 2, des kantonalen Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Stadt Laufen und von Privaten.

### **§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten**

<sup>1</sup> Die Stadt Laufen arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton, den Nachbargemeinden und dem ARA Abwasserzweckverband Laufental zusammen.

<sup>2</sup> Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

<sup>3</sup> Behörden, Bevölkerung und Betriebe achten bei ihrem Verhalten auf dosierten Wasserverbrauch und die Vermeidung von Abwasser. Sie verhindern, dass gewässergefährdende oder abwassersystemschatende Stoffe in die Kanalisation geleitet werden.

### **§ 3 Technische Ausführung**

Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

### **§ 4 Schadendienst**

Der Stadtrat unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

## **B. Abwasseranlagen der Stadt Laufen**

### **§ 5 Genereller Entwässerungsplan**

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) wird von der Gemeindeversammlung beschlossen und bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

### **§ 6 Einrichtungen und Anlagen auf privaten Grundstücken**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer müssen Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung auf ihren Grundstücken dulden.

<sup>2</sup> Die Stadt Laufen hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Stadtrat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

<sup>3</sup> Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

## **§ 7 Kommunale Abwasseranlagen**

Der Stadtrat sorgt für die Projektierung, den Bau, den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt, den Ersatz und allenfalls die Stilllegung der kommunalen Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

## **§ 8 Haftung der Stadt Laufen**

Gegenüber Dritten haftet die Stadt Laufen nach den Bestimmungen des Zivilrechts.

## **C. Private Abwasseranlagen**

### **I. Bewilligungspflicht**

#### **§ 9 Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup> Für den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen der Abwasseranlagen sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Stadt Laufen, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

<sup>2</sup> Soll das Abwasser eines Grundstücks gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt der Stadtrat die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Stadtrat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers.

### **II. Abwasserbeseitigung**

#### **§ 10 Grundstücksentwässerung**

<sup>1</sup> Von bebauten Grundstücken ist das Abwasser gemäss den Vorgaben des GEP zu versickern, zu speichern oder abzuleiten.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zu treffen,  
a. bei der Errichtung von Neubauten;  
b. bei Umbauten und Erweiterungsbauten, sofern dies verhältnismässig ist;

### **III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung**

#### **§ 11 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

<sup>3</sup> Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

<sup>4</sup> Der Stadtrat kann ungenutzte Hausanschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Hausanschlussleitung.

<sup>5</sup> In besonderen Fällen, kann die Stadt Laufen Beiträge an private Kanalisationen entrichten.

## **§ 12 Unterhaltungspflicht**

<sup>1</sup> Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind und funktionieren.

<sup>3</sup> Der Stadtrat kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Hausanschlussleitungen entrichten.

<sup>4</sup> Kommen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihrer Unterhaltungspflicht nicht nach, kann der Stadtrat zu deren Lasten Ersatzvornahmen anordnen.

## **§ 13 Haftung**

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haften für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

## **§ 14 Duldungs- und Auskunftspflicht**

Für Kontrollzwecke sind dem Stadtrat und den von ihm beauftragten Organen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **D. Finanzierung**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 15 Art der Finanzierung**

Die Kosten der Stadt Laufen für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wie folgt weiterbelastet:

- a. in Form von Erschliessungsbeiträgen;
- b. in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- c. in Form von jährlichen Abwassergebühren bestehend aus Grundgebühr und Mengengebühr;
- d. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

#### **§ 16 Festlegung der Beiträge und Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge, der Anschlussgebühren und der Bewilligungsgebühr sowie den Gebührenrahmen für die jährliche Abwassergebühr im Anhang zu diesem Reglement fest.

<sup>2</sup> Der Stadtrat legt die jährlichen Abwassergebühren im Rahmen der Ansätze im Anhang zu diesem Reglement sowie die Gebühren für Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

<sup>3</sup> Der Stadtrat erhebt die Erschliessungsbeiträge und die Gebühren durch eine Verfügung.

## **§ 17 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung**

<sup>1</sup> Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Stadtrat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

<sup>2</sup> Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Stadtrat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

<sup>3</sup> Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Stadt Laufen die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung des geschuldeten Erschliessungsbeitrags zurück.

## **§ 18 Zahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup> Die Erschliessungsbeiträge werden nach der Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen erhoben.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühren werden nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen an die öffentliche Kanalisation erhoben. Bei Um- und Erweiterungsbauten tritt die Beitragspflicht mit der Bauabnahme ein.

<sup>3</sup> Die Erschliessungsbeiträge und die Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Abwassergebühren, die Bewilligungsgebühr und die übrigen Gebühren innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

<sup>4</sup> Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben.

<sup>5</sup> Der Stadtrat legt die Höhe des Verzugszinses fest.

## **II. Erschliessungsbeiträge**

### **§ 19 Berechnungsgrundlage der Erschliessungsbeiträge**

<sup>1</sup> Bei Neuerschliessungen ist von den Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern ein einmaliger Vorteilsbeitrag in Form des Erschliessungsbeitrages zu entrichten. Dieser richtet sich nach der zonenrechtlich maximal möglichen Geschossfläche im neu erschlossenen Gebiet und nach den Erstellungskosten für die öffentlichen Abwasseranlagen.

<sup>2</sup> Der Perimeter der Beitragspflicht wird im Bauprojekt der Stadt Laufen festgelegt.

<sup>3</sup> Der Beitragsplan wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die pflichtigen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer werden von der Auflage schriftlich in Kenntnis gesetzt. Über Einsprachen entscheidet der Stadtrat unter Vorbehalt der Weiterzugsmöglichkeit an das kantonale Enteignungsgericht.

<sup>4</sup> Der Erschliessungsbeitrag wird sowohl bei überbauten wie auch bei nicht überbauten Grundstücken erhoben.

### **III. Anschlussgebühren**

#### **§ 20 Berechnungsgrundlage der Anschlussgebühr**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr richtet sich nach dem Gebäudevolumen nach SIA 416.

<sup>2</sup> Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der Vergrößerung des Volumens. Wird bei Umbauten das Volumen reduziert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Anschlussgebühren.

<sup>3</sup> Für Schwimmbäder wird eine pauschale Anschlussgebühr erhoben.

### **IV. Abwassergebühren**

#### **§ 21 Jährliche Abwassergebühr**

<sup>1</sup> Die jährliche Abwassergebühr setzt sich zusammen aus einer jährlichen Grundgebühr und einer Mengengebühr.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird aufgrund der Nennleistung des eingebauten Wasserzählers erhoben.

<sup>3</sup> Die Mengengebühr wird pro m<sup>3</sup> des bezogenen Wassers bemessen.

<sup>4</sup> Als bezogenes Wasser gelten:

- a. von der Wasserversorgung bezogenes Wasser;
- b. von privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser etc.) bezogenes Wasser;
- c. Wasser aus Regenwassernutzungen.

<sup>5</sup> Für die Ermittlung der verbrauchten Trink- und Brauchwassermenge, die von einer privaten Wasserversorgung oder aus Regenwassernutzung bezogen wird, haben die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen auf eigene Kosten eine von der Gemeinde anerkannte Messeinrichtung einzurichten.

<sup>6</sup> Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer bei der Stadt Laufen die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

<sup>7</sup> Die bisherige Grundeigentümerin bzw. der bisherige Grundeigentümer haftet der Stadt Laufen bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind.

#### **§ 22 Bei der Gebührenerhebung nicht zu berücksichtigende Wassermengen**

<sup>1</sup> Weist eine Wasserbezügerin oder ein Wasserbezüger nach, dass mehr als 20% oder mehr als 500 m<sup>3</sup>/Jahr der verbrauchten Wassermenge nicht in die Schmutz oder Mischwasserkanalisation abgeleitet wurde, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.

<sup>2</sup> Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Wasserbezügerinnen bzw. Wasserbezüger in der Regel durch von der Stadt Laufen abgenommene Wasserzähler zu erbringen.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement und erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er wacht über die Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Der Stadtrat kann den Vollzug dieses Reglements der Stadtverwaltung übertragen.

<sup>2</sup> Kommt eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Stadtrates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

### **§ 24 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Stadtverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Stadtrates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

### **§ 25 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Stadtrat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.

### **§ 26 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Abwasserreglement vom 10. Juli 1985 wird aufgehoben.

### **§ 27 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Für vor Inkrafttreten dieses Reglements bewilligte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

<sup>2</sup> Für den Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungen und für Regenwassernutzung sind innert 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements Wasserzähler zu installieren.

### **§ 28 Inkrafttreten**

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten nach der Genehmigung des Reglements durch die Bau- und Umweltschutzdirektion.

## ANHANG ZUM ABWASSERREGLEMENT DER STADT LAUFEN

### 1. Einmalige Gebühren

#### 1.1. Erschliessungsbeitrag (§ 19 Reglement)

##### 1.1.1. Massgebliche Perimeterfläche

Der Erschliessungsbeitrag berechnet sich auf der Basis der Erstellungskosten für die öffentlichen Abwasseranlagen für alle neu erschlossenen Parzellen.

##### 1.1.2. Beitragssatz

Der Beitragssatz pro m<sup>2</sup> Geschossfläche ergibt sich durch die Teilung der Erstellungskosten durch die zonenrechtlich maximale Geschossfläche in der massgeblichen Perimeterfläche.

##### 1.1.3. Berechnung des Erschliessungsbeitrags

Der Erschliessungsbeitrag für das einzelne Grundstück berechnet sich nach der max. möglichen Geschossfläche pro Parzelle multipliziert mit dem Beitragssatz.

##### 1.1.4 Industrie- und Gewerbezonon, Zonen für private Sport- und Freizeitanlagen, Zonen für Öffentliche Werke und Anlagen

Für Industrie- und Gewerbezonon, Zonen für private Sport- und Freizeitanlagen und Zonen für Öffentliche Werke und Anlagen gilt die bauliche Nutzung 1.

#### 1.2. Anschlussgebühr (§ 20 Reglement)

1.2.1 Die Anschlussgebühr beträgt CHF 14.00 pro m<sup>3</sup> Gebäudevolumen nach SIA.

1.2.2 Die Anschlussgebühr beträgt CHF 7.00 pro m<sup>3</sup> Gebäudevolumen nach SIA für Bauten in den Gewerbe- und Industriezonon sowie den Zonen für öffentliche Werke und Anlagen. Für reine Wohnbauten oder Wohnungen in der Gewerbe- oder Industriezonon gilt der Ansatz gemäss Ziff. 1.2.1.

1.2.3 In Neuerschliessungsgebieten, in welchen Erschliessungsbeiträge geleistet werden müssen, wird die Anschlussgebühr um 50% reduziert. Der Nachweis, dass Erschliessungsbeiträge bezahlt wurden, obliegt der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer.

1.2.4. Die Anschlussgebühr für Schwimmbäder beträgt CHF 300.00.

#### 1.3. Bewilligungsgebühr

Die Bewilligungsgebühr für eine Bewilligung gemäss § 9 des Reglements beträgt 50% der Baubewilligungsgebühr.

### 2. Wiederkehrende Gebühren

#### 2.1. Grundgebühr (§ 21 Reglement)

Die jährliche Grundgebühr beträgt CHF 50.00 – 125.00 pro m<sup>3</sup> Nennleistung

	Nenngrösse mm	Zoll	Nennleistung m <sup>3</sup> /h
Hauswasserzähler	20-25	¾-1"	3
	32	5/4"	5
	40	1 1/2"	10
Grosswasserzähler	50	2"	50
	80	3"	120
	100	4"	200

## 2.2. Mengengebühr (§ 21 Reglement)

Die jährliche Mengengebühr beträgt zwischen CHF 0.50 und CHF 3.00 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.